



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	3
249/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.01.2023 in der Essener Innenstadt	3
250/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.03.2023 im Stadtteil Essen–Werden	6
251/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.03.2023 im Stadtteil Essen–Steele	9
252/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.03.2023 im Stadtteil Essen–Borbeck	12
253/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.04.2023 im Stadtteil Essen–Altenessen	15
254/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.04.2023 im Stadtteil Essen–Rüttenscheid	18
255/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 14.05.2023 in der Essener Innenstadt	21
256/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023 im Stadtteil Essen–Steele	24
257/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023 im Stadtteil Essen–Kettwig	27
258/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023 im Stadtteil Essen–Kupferdreh	30
259/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04.06.2023 im Stadtteil Essen–Borbeck	33
260/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.06.2023 im Stadtteil Essen–Werden	36

261/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18.06.2023 im Stadtteil Essen–Rüttenscheid	39
262/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Dezember 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18.06.2023 im Stadtteil Essen–Kettwig	42
263/2022	Satzung vom 5. Dezember 2022 über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung) der Stadt Essen.....	45
264/2022	Satzung vom 5. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (in der Fassung vom 01.12.2021).....	47
265/2022	Satzung vom 5. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2021	49
266/2022	Satzung vom 5. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001 (in der Fassung vom 01.12.2021).....	52
267/2022	Satzung vom 5. Dezember 2022 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Abfallwirtschaftseinrichtungen der Stadt Essen (AwiE BenO) vom 17.11.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2016	54
268/2022	Satzung vom 5. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 01.12.2021)	58
Grün und Gruga - Friedhöfe		65
269/2022	Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen	65
Amt für Straßen und Verkehr.....		66
270/2022	Straßenwidmung.....	66
271/2022	Ungültigkeit einer Urkunde.....	69
Öffentliche Zustellungen.....		70
272/2022	Liste der öffentlichen Zustellungen	70

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

249/2022

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 5. Dezember 2022

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.01.2023

in der Essener Innenstadt

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

15.01.2023; Innenstadt; Essen on Ice

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

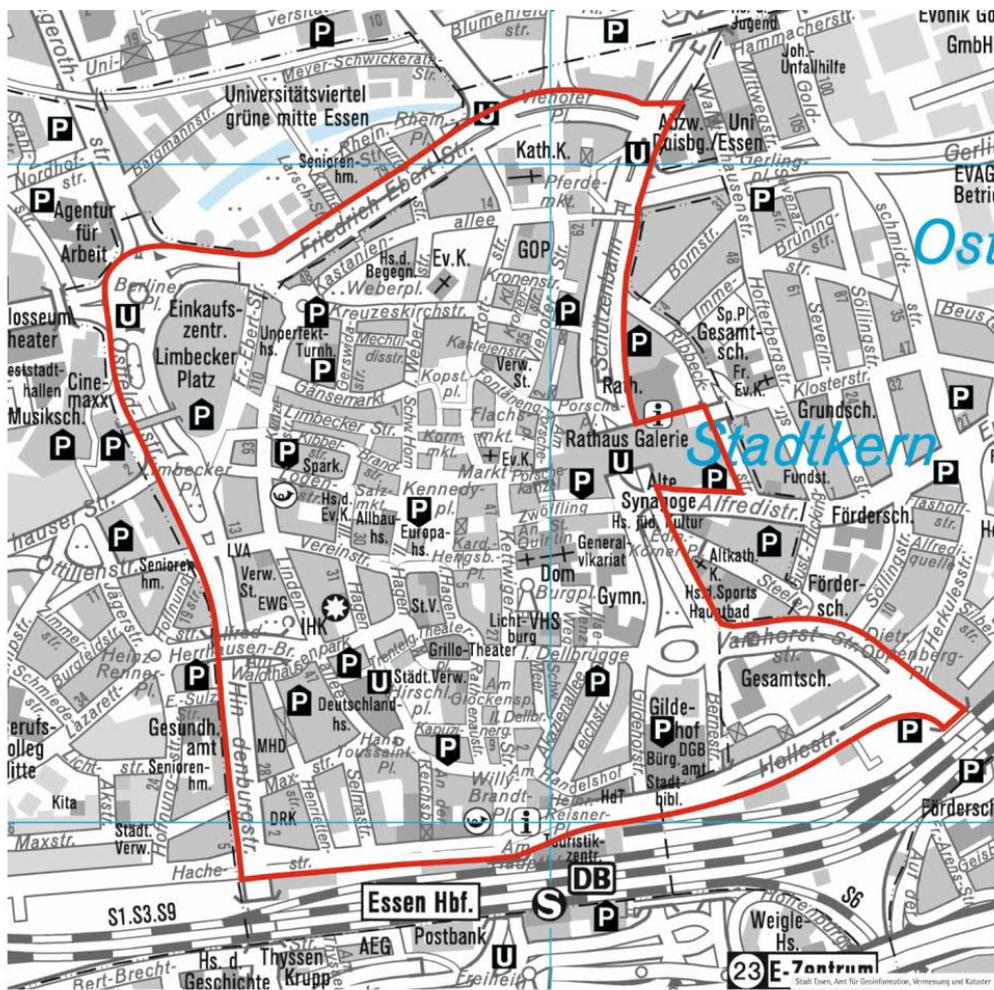
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2a zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.01.2023 in der Essener Innenstadt



250/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.03.2023****im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

26.03.2023; Frühjahrsmarkt mit Stoff- und Tuchmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

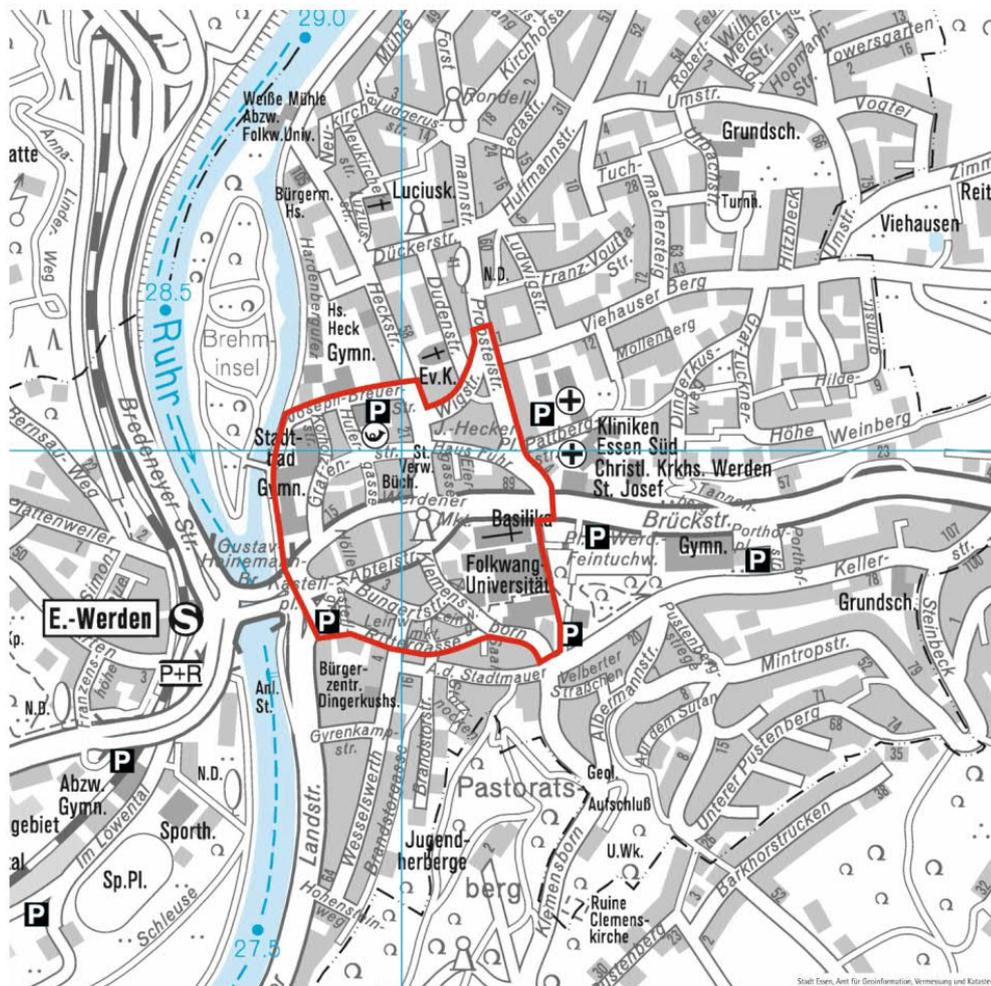
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2b zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 26.03.2023 im Stadtteil Essen-Werden



251/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.03.2023****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

26.03.2023; Steele; 22. Gilde der Marktschreier

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

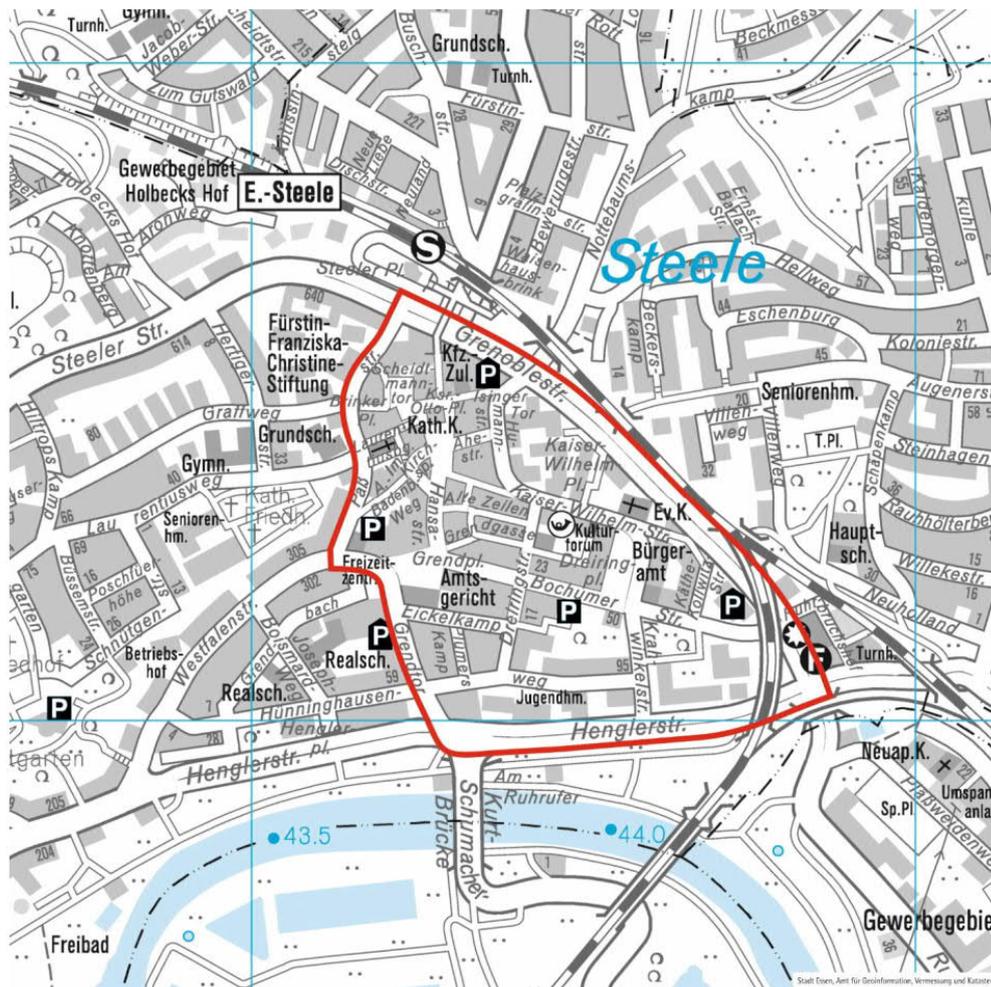
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2c zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.03.2023 im Stadtteil Essen-Steele



252/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.03.2023****im Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

26.03.2023; Borbecker Bummel

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

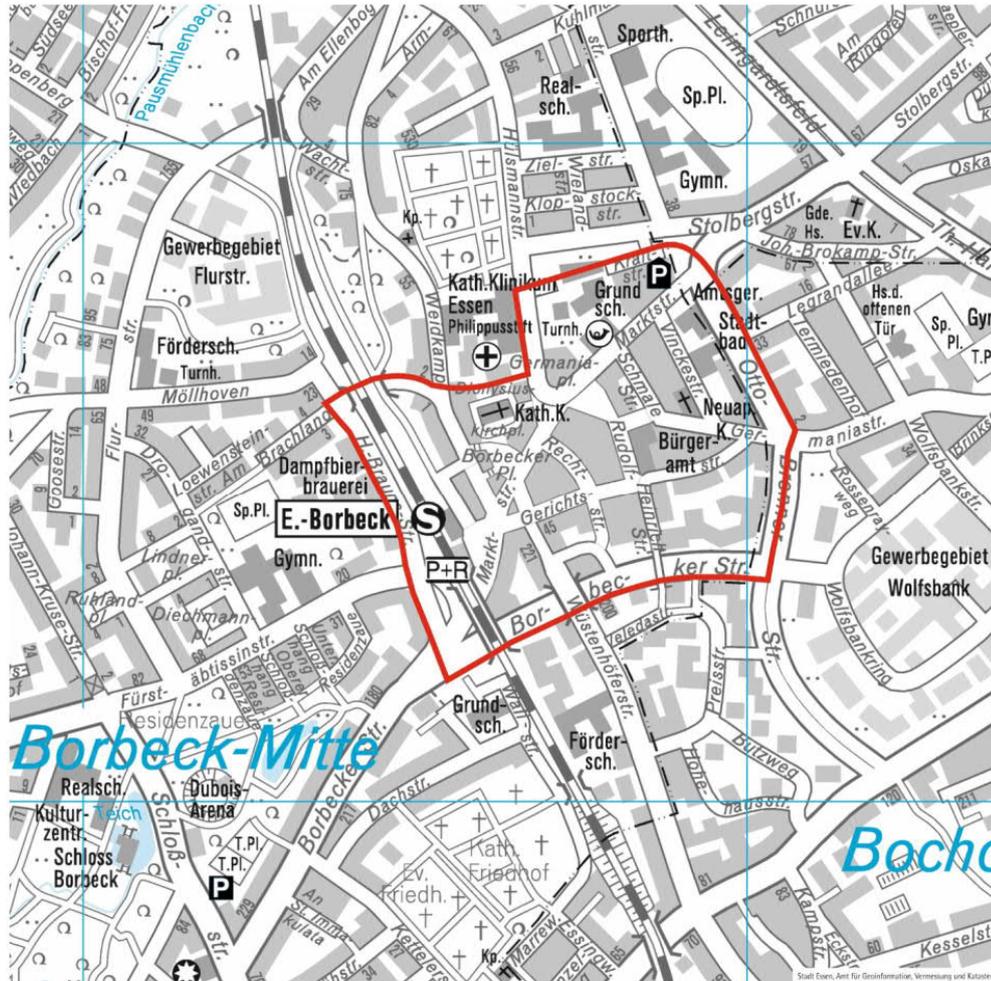
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2d zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2 der
ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.03.2023 im Stadtteil Essen-Borbeck



253/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.04.2023****im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

02.04.2013; Altenessener Frühlingsfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Karlstraße bis zur Einmündung Wilhelm-Nieswandt-Allee, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

254/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.04.2023****im Stadtteil Essen–Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

16.04.2023: Rüttenscheid; Techno Classica

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

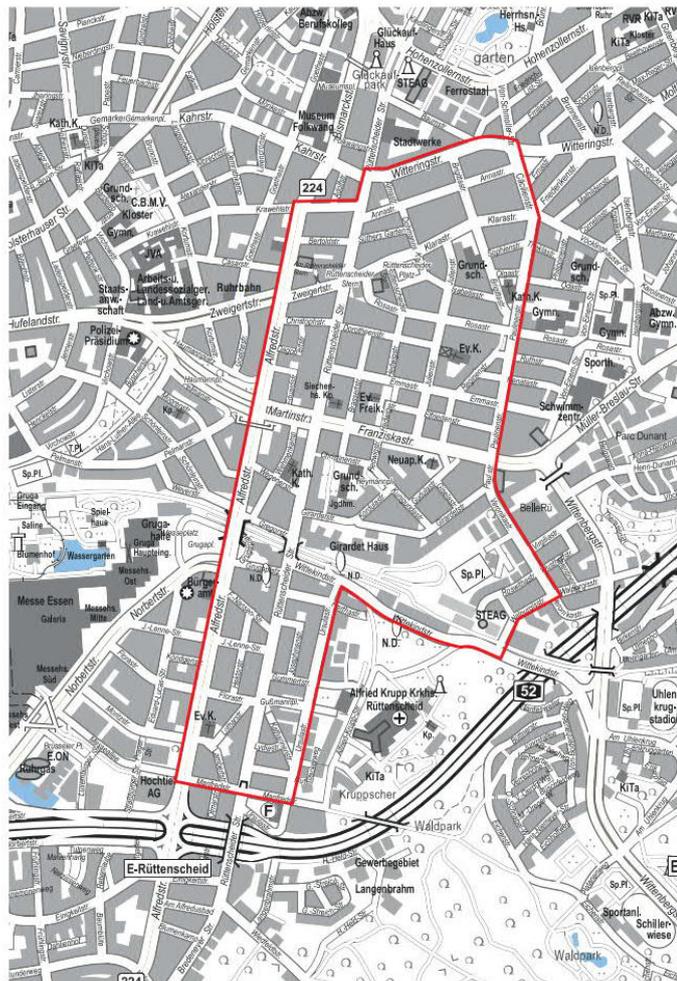
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2f zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.04.2023 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



255/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 14.05.2023****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

14.05.2023; Innenstadt; Essen.Original

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

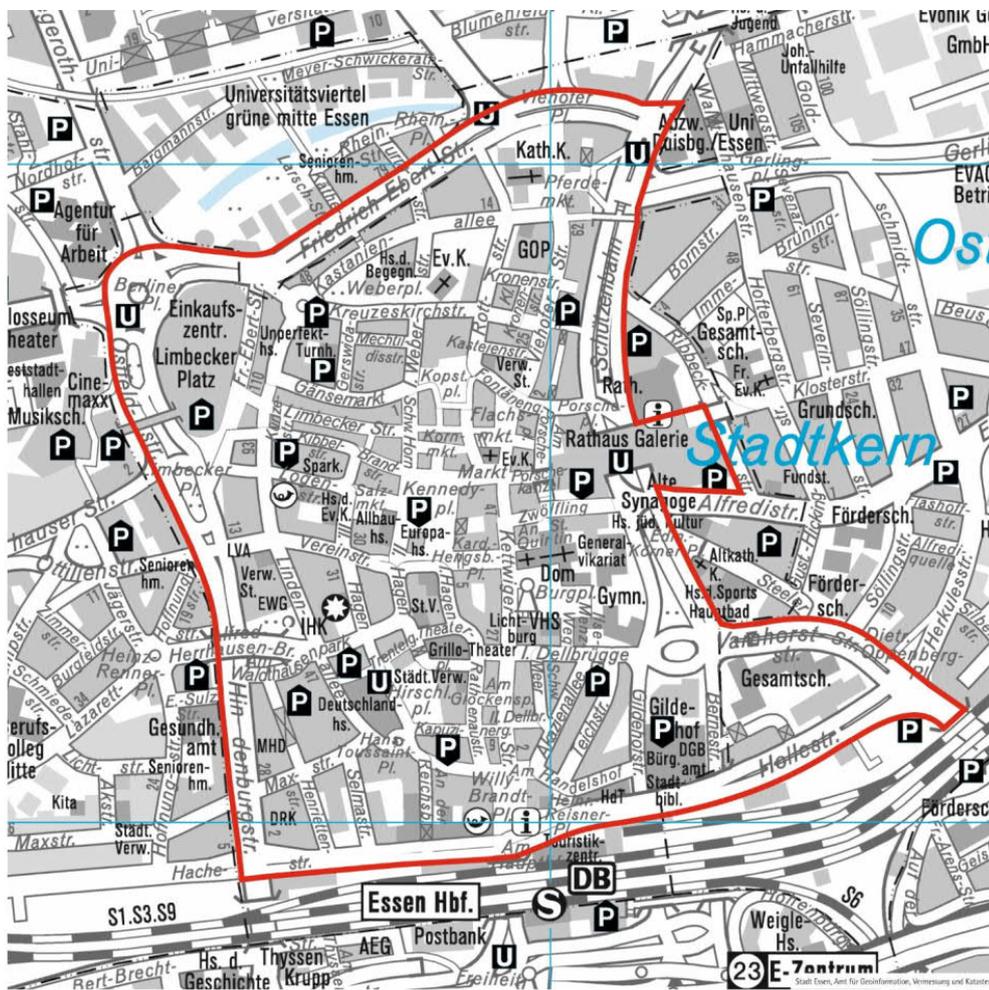
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2g zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 14.05.2023 in der Essener Innenstadt



256/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

21.05.2023; 45. Steeler Weinfestival

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

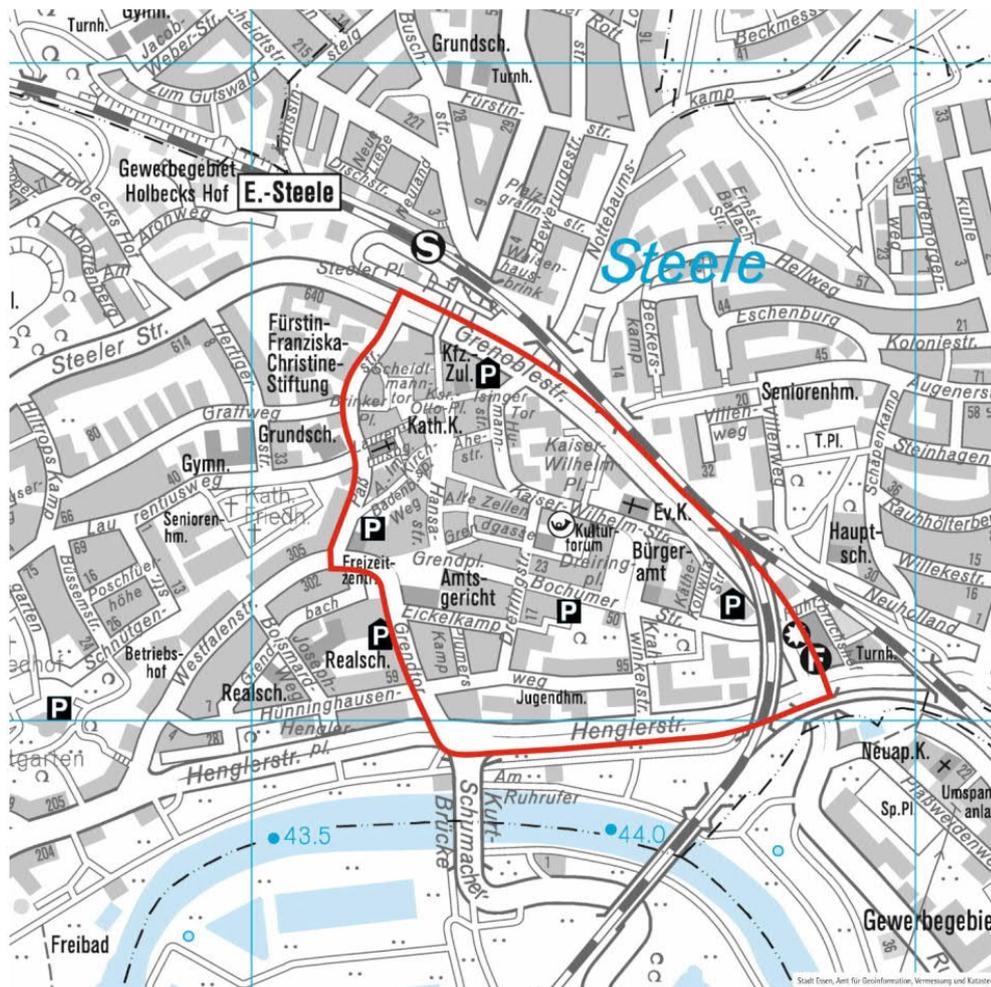
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2h zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023 im Stadtteil Essen-Steele



257/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023****im Stadtteil Essen–Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

21.05.2023; Frühlingsfest Kettwig

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

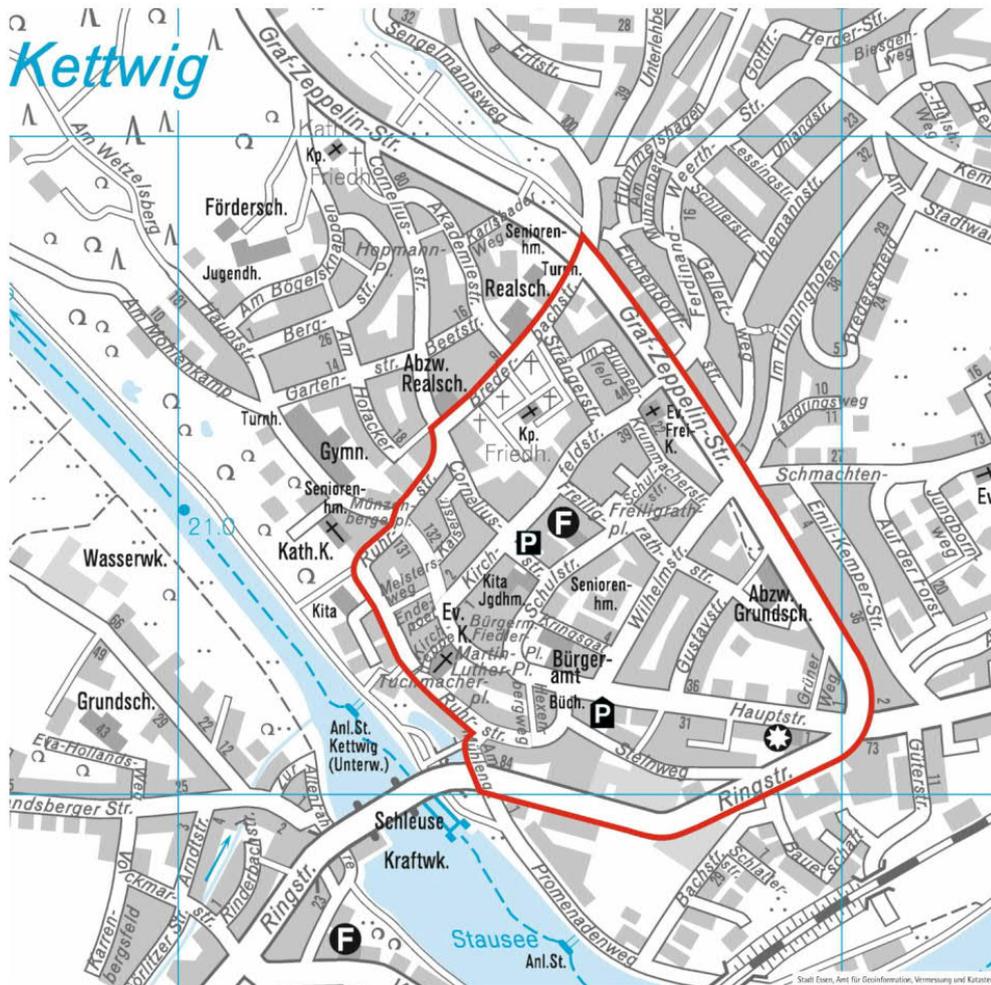
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2i zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023 im Stadtteil Essen-Kettwig



258/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023****im Stadtteil Essen–Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

21.05.2023; Kupferdreh Karibisch

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colzmanstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

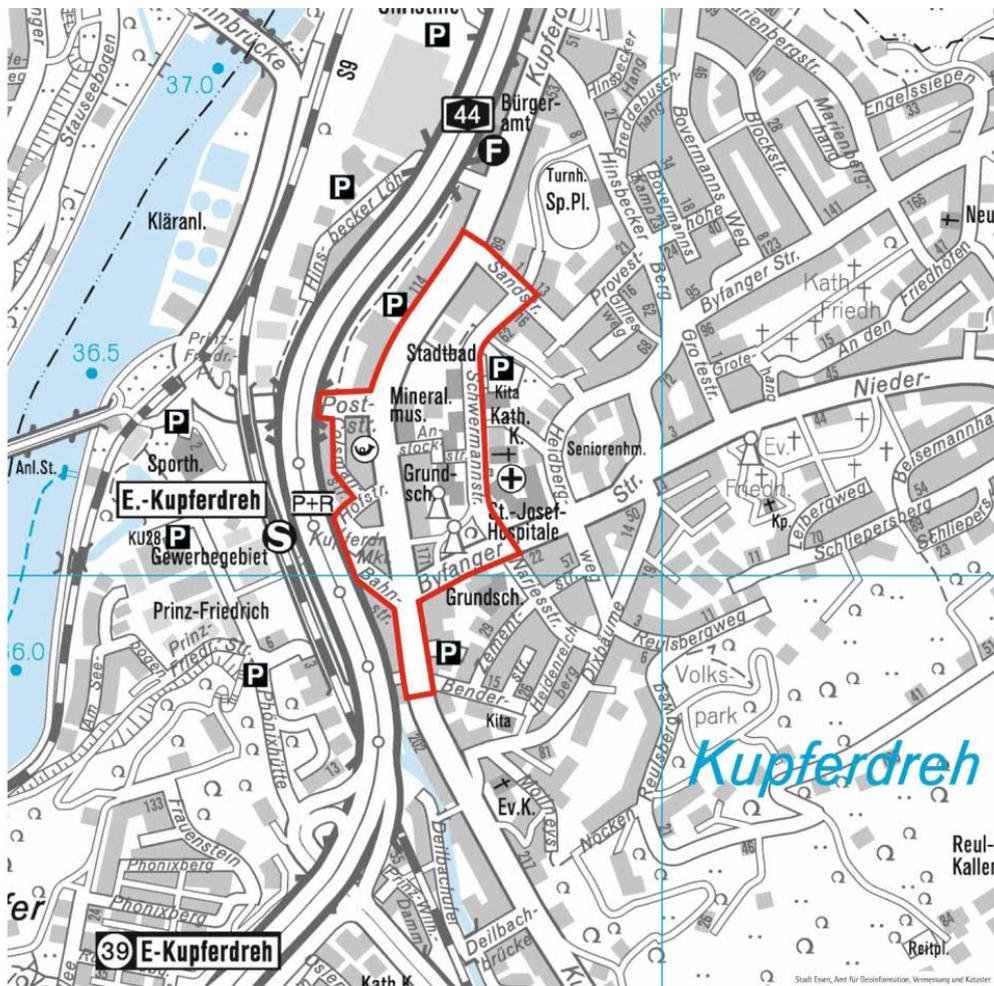
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2j zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 21.05.2023 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



259/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04.06.2023****im Stadtteil Essen-Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

04.06.2023; 39. Borbecker Autoshow & 8. Borbecker Classic Day

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

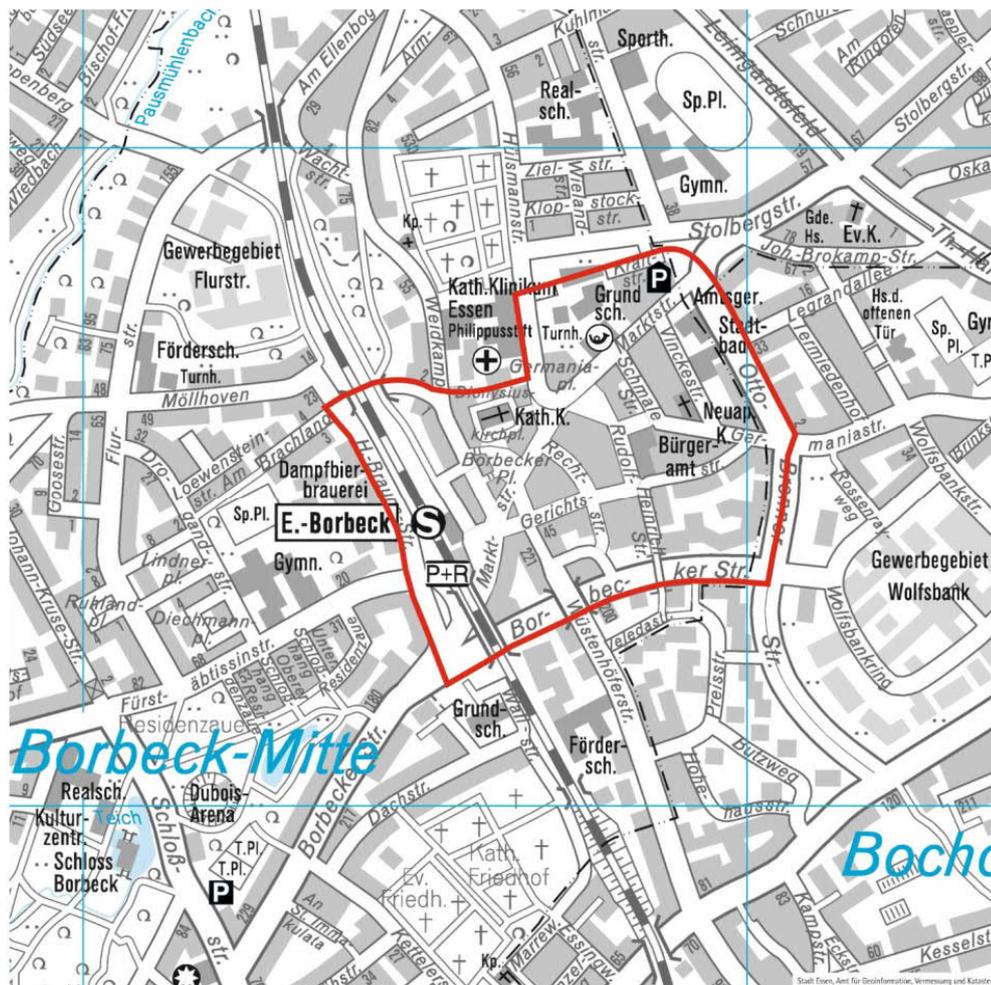
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2k zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2 der
ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04.06.2023 im Stadtteil Essen-Borbeck



260/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.06.2023****im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11.06.2023; Werden; Wein & Kunst

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

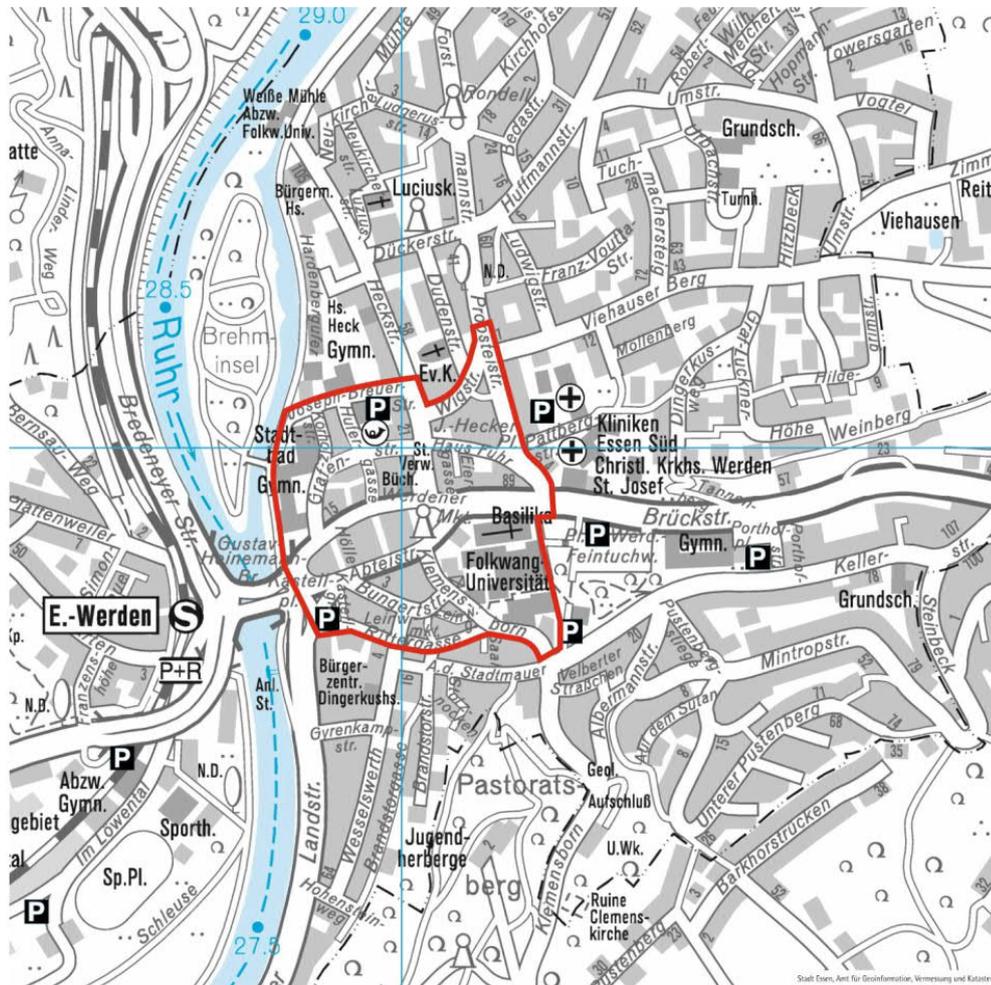
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 21 zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.06.2023 im Stadtteil Essen-Werden



261/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18.06.2023****im Stadtteil Essen–Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

18.06.2023: Rüttenscheid; 9. Rüttenscheider Kunstmeile

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Einmündung Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

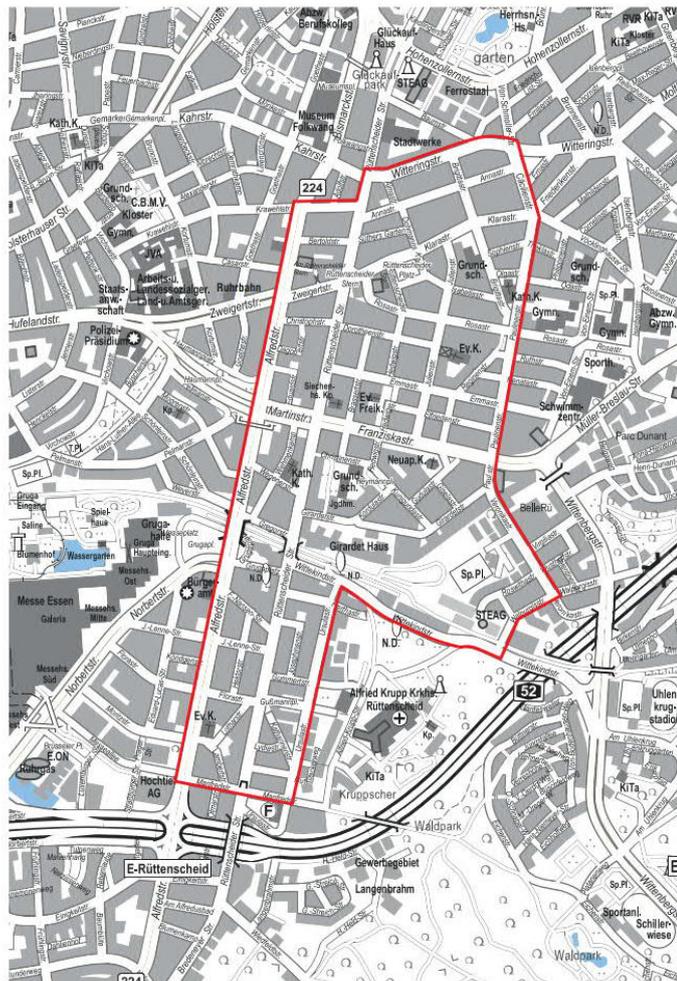
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2m zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18.06.2023 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



262/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. Dezember 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18.06.2023****im Stadtteil Essen–Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

18.06.2023; Kettwig; 2. 50er-Jahre-Event

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

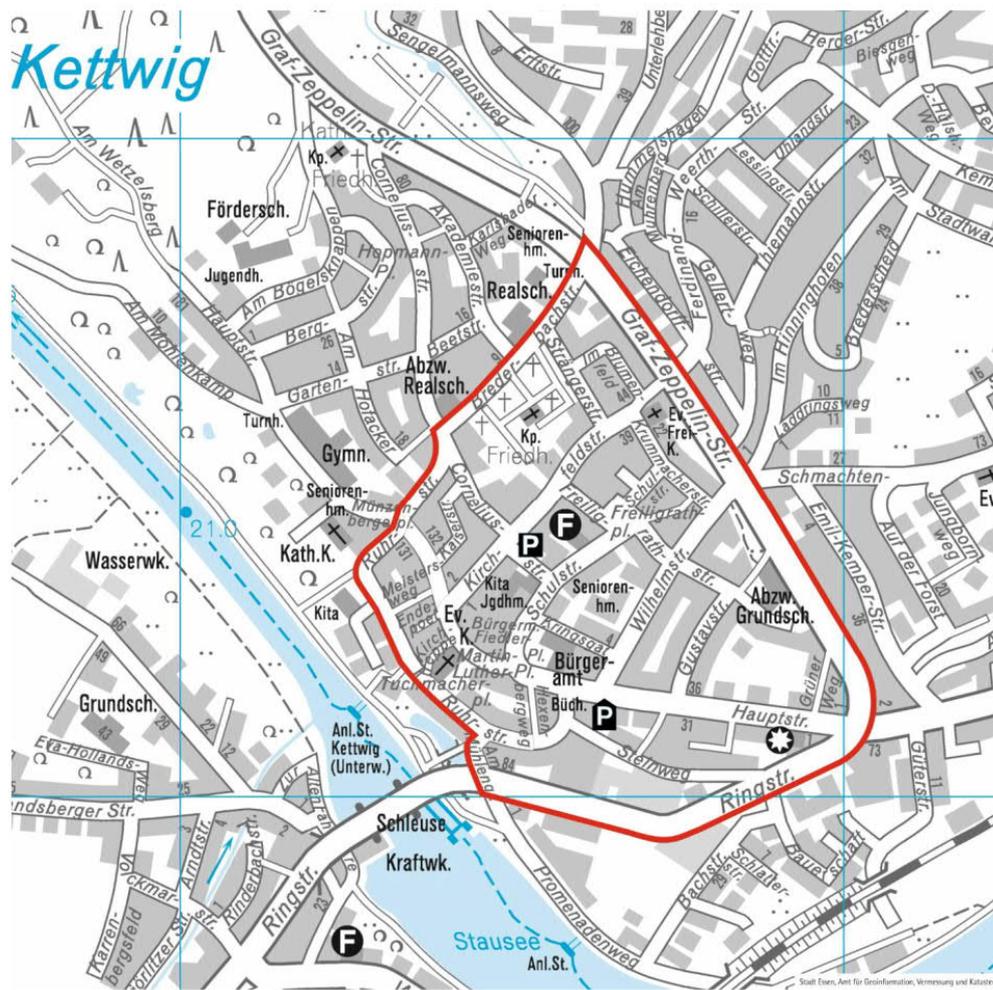
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2n zur Drucksache 1851/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18.06.2023 im Stadtteil Essen-Kettwig



263/2022
Satzung
vom 5. Dezember 2022
über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
für das Haushaltsjahr 2023
(Hebesatzsatzung)
der Stadt Essen

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S.911) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	255 v.H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	670 v.H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	480 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

264/2022
Satzung
vom 5. Dezember 2022
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung)
der Stadt Essen
vom 02.12.2011 (in der Fassung vom 01.12.2021)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in z. Zt. gültiger Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in z. Zt. gültiger Fassung, sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in z. Zt. gültiger Fassung, des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in z. Zt. gültiger Fassung und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in z. Zt. gültiger Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) vom 30.11.2015 (Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.2015) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2021 (Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.2021), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- | | |
|---|-----------|
| 1.) In § 6 | |
| Abs. 1 a)
für Mitglieder von Abwasserverbänden | 2,11 EUR |
| Abs. 2 a)
für die Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,30 EUR |
| Abs. 2 b)
für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,84 EUR |
| 2.) In § 7 Abs. 2 Satz 2 | 80,81 EUR |
| 3.) In § 8 Abs. 2 Satz 2 | 28,02 EUR |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

265/2022
Satzung
vom 5. Dezember 2022
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 13.11.2001,
zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490),
- der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 bis 5 und Abs. 11, und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136),
- des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2018 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1086),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),

und in Ausführung

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),

hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfwS) vom 13.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2021, beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum dürfen Speisen und Getränke nur in Mehrwegbehältnissen ausgegeben und Mehrwegbesteck verwendet werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (4) Die Stadt wirkt auf Organisatorinnen und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen auf Privatgrund ein, um die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegbehältnissen und die Verwendung von Mehrwegbesteck zu erreichen.

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und LKrWG NRW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Artikel 3

§ 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter kann auf 10 Liter pro Einwohner und Woche vermindert werden, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
1. das Grundstück ist an die regelmäßige Papier- und die Bioabfallsammlung angeschlossen
 2. die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle werden gemäß § 15 Abs.1 selbst kompostiert und das anfallende Altpapier wird in den Depotcontainern für Altpapier entsorgt
 3. das Grundstück ist an die regelmäßige Papierabfallsammlung angeschlossen und die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle werden selbst kompostiert
 4. das Grundstück ist an die regelmäßige Bioabfallsammlung angeschlossen und das anfallende Altpapier wird in den Depotcontainern für Altpapier.

Wird nur der Bioabfall oder das Altpapier den Verwertungssystemen zugeführt, kann das Restabfallvolumen auf 25 Liter reduziert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt ein geringeres Behältervolumen zulassen. Ein Mindestrestabfallvolumen von 5 Litern pro Person und Woche darf nicht überschritten werden. Die Reduzierung ist schriftlich zu beantragen.

Artikel 4

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt bedient sich neben den auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältern zur getrennten Erfassung von Abfällen folgender Einrichtungen:

Recyclinghöfe:

- Lierfeldstraße 49
- Laupendahler Landstraße 150

Recyclingstationen:

- Elisenstraße 76
- Langenberger Straße 564
- Pferdebahnstraße 32

Grünannahmestellen:

- Jahnstraße 77
- Schnabelstraße 17
- Stauderstraße 219

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

266/2022
Satzung
vom 5. Dezember 2022
zur Änderung der
Satzung der Stadt Essen
über die Erhebung von Gebühren
für abfallwirtschaftliche Leistungen
vom 19.12.2001 (in der Fassung vom 01.12.2021)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einem wöchentlich einmaligen Entleerungsrhythmus im Vollservice beträgt der Jahresgebührensatz pro Liter 3,02 EUR. Entsprechend ergeben sich kaufmännisch gerundet pro zugelassenem Restabfallbehälter folgende Jahresgebührensätze:

a)	40 l =	120,80 EUR
b)	60 l =	181,20 EUR
c)	80 l =	241,60 EUR
d)	120 l =	362,40 EUR
e)	240 l =	724,80 EUR
f)	660 l =	1.993,20 EUR
g)	770 l =	2.325,40 EUR
h)	1.100 l =	3.322,00 EUR
i) Unterflurbehälter	3.000 l =	9.060,00 EUR
j) Unterflurbehälter	5.000 l =	15.100,00 EUR

Für Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen als 1.100 l werden pro Liter 3,02 EUR festgesetzt.

Zugelassene Abfallsäcke können für 2,50 EUR pro Stück erworben werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

267/2022
Satzung
vom 5. Dezember 2022
zur Änderung der Benutzungsordnung für die
Abfallwirtschaftseinrichtungen der Stadt Essen (AwiE BenO)
vom 17.11.2005,
zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2016

Aufgrund

- der §§ 8 und 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490),
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136),
- des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und
- der Satzung der Stadt Essen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfwS) vom 13.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2021,

hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Abfallwirtschaftseinrichtungen (AWiE BenO) der Stadt Essen vom 17.11.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2016, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Essen bedient sich zur getrennten Erfassung von Abfällen aus privaten Haushalten folgender Abfallwirtschaftseinrichtungen:

Recyclinghöfe:

- Lierfeldstraße 49
- Laupendahler Landstraße 150

Recyclingstationen:

- Elisenstraße 76
- Langenberger Straße 564
- Pferdebahnstraße 32

Grünannahmestellen:

- Jahnstraße 77
- Schnabelstraße 17
- Stauderstraße 219

Zur Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle steht ein Schadstoffmobil zur Verfügung

Artikel 2

Die der Benutzungsordnung gemäß § 3 Abs. 2 anliegende Liste wird durch die als Anlage 1 beigefügte Liste ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 1
der Benutzungsordnung für die Abfallwirtschaftseinrichtungen der Stadt Essen Recyclinghöfe, -stationen und Grünannahmestellen
Info-Hotline 854-222

Abfallarten	Recyclinghof Lieferfeldstr. 49	Recyclinghof Laupendahler Landstr. 150	Recyclingstation Eisenstr. 76	Recyclingstation Pferdebahnstr. 32	Recyclingstation Langenberger Str. 564	Grünannahmestellen Jahnstr. 77 Schnabelstr. 17 Stauderstr. 219	Schadstoffmobil Wechselnde Standorte gem Sonderveröffentlichung
Asbestzement	X	-	-	-	-	-	-
Autoreifen (mit und ohne Felge)	X	X	-	-	-	-	-
Batterien (Kleinbatt.)	X	X	-	-	X	-	x
Batterien (Autobatt.)	X	X	-	-	-	-	x
Baumischabfälle	X	X	-	-	-	-	-
Bauschutt	X	X	-	-	-	-	-
Behandeltes Holz (z. B. Bahnschwellen, Klettergerüste)	X	-	-	-	-	-	-
Bremsflüssigkeit	-	-	-	-	-	-	-
Elektrogroßgeräte	X	X	-	-	X	-	-
Elektrokleingeräte	X	X	X	X	X	-	x
Energiesparlampen	X	X	-	-	-	-	x
Fieberthermometer	-	-	-	-	-	-	x
Flaschen	X	X	-	-	-	-	-
Grünabfälle	X	bis 1 m ³	bis 1 m ³	bis 1 m ³	bis 1 m ³	bis 1 m ³	-
Hartkunststoffe (Bobbycar)	X	-	X	X	X	-	-
Haushaltschemikalien	-	-	-	-	-	-	x
Haushaltsreiniger	-	-	-	-	-	-	x
Kabel	X	X	-	-	X	-	-
Kartonagen	X	X	X	X	X	-	-
Kondensatoren	-	-	-	-	-	-	x
Konservengläser (leer)	X	X	-	-	-	-	-
Kühlflüssigkeit	-	-	-	-	-	-	x
Kühlschränke	X	X	-	-	X	-	-
Lacke	-	-	-	-	-	-	x
Leuchtstoffröhren	max. 20 Stk	max. 20 Stk	-	-	-	-	max. 20 Stk
Lösungsmittel/Altöl	-	-	-	-	-	-	x
Medikamente	X	X	-	-	-	-	x
Nachtspeicher	X	-	-	-	-	-	-
Ölradiatoren	X	X	-	-	-	-	-
Papier, Pappe	X	X	X	X	X	-	x
Pflanzenschutzmittel	-	-	-	-	-	-	x
Restabfälle	x	bis 2 m ³	-	-	-	-	-
Säuren und Laugen	-	-	-	-	-	-	x
Schrott	X	X	X	X	X	-	-
Schuhe	X	X	-	X	-	-	-
Sperrmüll	X	X	-	-	-	-	-
Spraydosen (mit Verschlusskappe)	-	-	-	-	-	-	x
Textilien	X	X	-	-	-	-	-
Verpackungen für die gelbe Tonne	X	X	-	-	X	-	-
Wand- und Deckenfarben (max. 5 Eimer)	X	-	-	-	-	-	x
Wurzeln, Stammholz	X	X	-	-	-	-	-

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

268/2022
Satzung
vom 5. Dezember 2022
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
und über die Erhebung von
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 01.12.2021)

Aufgrund der 55 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in z. Zt. gültiger Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW 2061), in z. Zt. gültiger Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in z. Zt. gültiger Fassung, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 in der Fassung vom 01.12.2021 (Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.2021) beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zu Grunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung.

„Die Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Straßenreinigung beträgt 8,63 EUR jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4).“

Artikel 3

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4) für:

die Streuklasse A:	2,35 EUR
die Streuklasse B:	1,57 EUR.“

Artikel 4

Das Straßenreinigungsverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 2 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

Artikel 5

Das Winterdienstverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 3 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen Werden die in Tabelle 4 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2023 zu streichende Einträge -**

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Bahnstr.		1	1	1	8
Fürstäbtissinstr.		1	1	1	4
Güterstr.		2	1	1	9
Heisinger Str.	Petzelsberg - Bahnhofstr.	1	1	1	8
Hellweg	Bochumer Landstr. - Stadtgrenze	2	1	1	8
Hüskenbörde		2	1	1	2
Hüttmannstr.	Helenenstr. - vor Nr. 52 und hinter Nr. 52 - Kötterstr.	1	1	1	3
Hüttmannstr.	in Höhe Nr. 52	1	2	1	3
Mecklenbecks- weg	Heimatdank - einschließlich Nr. 19/20	2	1	1	3
Potthoffs Börde		2	1	1	2
Schürfacker		2	1	1	2
Walpurgisstr.	Wittekindstr. - Wittenbergstr.	1	1	1	2
Walpurgisstr.	Wittenbergstr. -einschl. Nr; 110	2	1	1	2

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1=Stadt Essen

A2=Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1=Fahrbahn und Gehweg

B2=Fußgängerstraße

C=Anzahl der Reinigungen pro Woche

D=Zuständiger Stadtbezirk

**Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2023 neu aufzunehmende Einträge -**

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Am Kettwiger Ruhrbogen	von Nr. 38141 bis 79 und Nr. 101 - 181 (beidseitig) ohne verkehrsberuhigten Bereich Nr. 2 - 36 sowie Nr. 81 - 99 und Nr. 201 - 205/206	1	1	1	9
Am Kettwiger Ruhrbogen	verkehrsberuhigten Bereich Nr. 2 - 36 sowie Nr. 81 — 99 und Nr. 201 - 205/206	2	1	1	9
Am Schacht Hubert	einschl. Stichstr. zu Nr. 3 - 31 ohne Stichstr. zu Nr. 6	1	1	1	1
Am Schacht Hubert	Stichstr. zu Nr. 6	2	1	1	1
Bahnstr.	einschl. Busbahnhof Kupferdreh und Parkplatz zw. Hofstraße und Poststraße	1	1	1	8
Fürstättinstr.	Busbahnhof Bahnhof Borbeck	1	1	3	4
Fürstättinstr.		1	1	1	4
Güterstr.	Ruhrtalstr. — Am Kettwiger Ruhrbogen sowie Stichstr. bis vor Nr. 25/22 (einschl. Zufahrt Nahversorger)	1	1	1	9
Güterstr.	Stichstraße hinter Nr. 25/22 bis Am Kettwiger Ruhrbogen	2	1	1	9
Heisinger Str.	Petzelsberg - Bahnhofstr. ohne Stichweg zu Nr. 349 u. 351	1	1	1	8
Heisinger Str.	Stichweg zu Nr. 349 — 351	2	1	1	8
Hellweg	Sachsenring - Stadtgrenze	2	1	1	8
Hüskembörde		1	1	1	2
Hüttmannstr.	Helenenstr. - Kötterstr.	1	1	1	3
Kleine Röckenstr.		2	1	1	6
Mecklenbecksweg	Wienenbuschstr. — einschl. Nr. 33 und einschl. Stichstr. zw. Nr. 23 u. 25	2	1	1	3
Potthoffs Börde		1	1	1	2
Schürfacker		1	1	1	2
Walpurgisstr.	Wittekindstr. - Wittenbergstr. einschl. Stichstr. zu Nr. 14 - 18	1	1	1	2
Walpurgisstr.	Wittenbergtr. - einschl. Nr. 77	2	1	1	2

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1=Stadt Essen

A2=Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1=Fahrbahn und Gehweg

B2=Fußgängerstraße

C=Anzahl der Reinigungen pro Woche

D=Zuständiger Stadtbezirk

Winterdienstverzeichnis
- zum 01.01.2023 zu streichende Einträge -

Straße	Teilbereiche / Bemerkungen	Streuklasse
Theodor—Pyls—Straße	Ernestinenstraße - Feuerwehr	A

Streuklasse A: Winterdienst im Rahmen einer 24-Stunden-Bereitschaft

Streuklasse B = Winterdienst im Rahmen einer 16-Stunden— Bereitschaft in der Zeit von 6.00— 22.00 Uhr

Winterdienstverzeichnis
- zum 01.01.2023 neu aufzunehmende Einträge -

Straße	Teilbereiche / Bemerkungen	Streuklasse
Hugenkamp		A

Streuklasse A: Winterdienst im Rahmen einer 24-Stunden-Bereitschaft

Streuklasse B = Winterdienst im Rahmen einer 16-Stunden— Bereitschaft in der Zeit von 6.00— 22.00 Uhr

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Grün und Gruga - Friedhöfe

269/2022

Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen

Die Ruhezeiten folgender Reihengräber sind abgelaufen:

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Belegt in der Zeit von bis
Südwestfriedhof	5	401 - 475	10/2000 – 08/2002
Südwestfriedhof	7	236 - 266	09/2002 – 03/2003
Südwestfriedhof	7	269 – 277	01/2002 – 02/2002
Bergfriedhof	20	176 – 181	10/2002 – 04/2003
Friedhof Bredeney	17	322 - 325	11/2002– 04/2003
Friedhof Werden II	24	207 - 209	05/2002 – 04/2003
Friedhof am Hellweg	1	623 - 653	05/2002 – 04/2003
Friedhof am Hellweg	1	88 - 90	07/2010 – 08/2010
Parkfriedhof	17	444 - 498	11/2000 – 06/2002
Parkfriedhof	40	751 – 789	07/2001 – 03/2003
Friedhof am Hallo	12	445 - 478	05/2002 – 04/2003
Friedhof am Hallo	3	799 - 841	05/2010 – 11/2010
Friedhof am Hallo	1	411 - 436	11/2010 – 04/2011
Friedhof Kray	6	357 – 369	07/2002 – 04/2003
Friedhof Frillendorf	F	121 - 124	07/2002 – 03/2003
Friedhof Heisingen I	1	303 - 304	01/2003 – 02/2003
Friedhof Heisingen I	1	306 – 307	11/2002 – 11/2002
Friedhof Heisingen I	3	614 - 615	07/2002 – 08/2002
Friedhof Heisingen II	48	107 - 108	08/2002 – 09/2002
Friedhof Rellinghausen	2	317 - 326	05/2002 – 04/2003
Friedhof Burgaltendorf	1	173 - 174	01/2003 – 04/2003
Nordfriedhof	C	368 - 417	05/2002 – 04/2003
Friedhof Karnap	4	26 - 31	08/2002 – 02/2003
Friedhof Überraehr	20	430 A	07/2002 – 07/2002
Friedhof Überraehr	33 A	687	02/2003 – 02/2003
Friedhof Überraehr	33 A	843 - 844	02/2003 – 02/2003
Friedhof Überraehr	33 A	862 - 880	02/2003 – 02/2003
Friedhof Überraehr	33 A	897- 899	02/2003 – 02/2003

Die Felder sollen in Kürze wiederbelegt werden. Die vorhandenen Grabzeichen können von Angehörigen, die sich als Eigentumsberechtigte ausweisen können, abgeholt werden.

Die Friedhofsverwaltung wird über die Grabzeichen die nach dem 30.04.2023 vorhanden sind, anderweitig verfügen.

Die Ruhezeit der Verstorbenen ist abgelaufen und kann nicht verlängert werden.

01.12.2022
☎ 0201-402171

Der Oberbürgermeister

Amt für Straßen und Verkehr

270/2022

Straßenwidmung

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar als

**Gemeindestraße gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NRW:
Erschließungsstraße (verkehrsberuhigter Bereich)**

Maria-Weber-Weg
(Gemarkung Katernberg, Flur 18, Flurstück 1417)

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Widmung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Widmungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Originalkarte zur Widmung und die Widmungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Alfredstraße 163, Zimmer 203, (montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr; freitags 08.30 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen."

30. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Najda

 88-66 590

Lageplan zur Widmung der Straße Maria-Weber-Weg



Legende

 dem öffentlichen Verkehr gewidmet
(verkehrsberuhigter Bereich)

Maßstab 1:1000

271/2022

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E-QF 8878 für die Ordnungsnummer 62 ausgestellt am 22.04.2022 für

Beförderungsunternehmen Dina GmbH,
Carolus-Magnus-Str. 12, 45356 Essen,

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

01.12.2022
☎ 88-66 571

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

272/2022

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Al Ktifan, Kosai	Kastanienallee 24 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 129
Bach, Marco	Erasmusstr. 1 45279 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 628
Bayat, Aydin	Seibertzstr. 15 45144 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 444
Bikoba Makengo, Sandra	Paul-Goerens-Str. 24 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 919
Brüker, Dominik		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Danila, Horia		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Dankert, Matthias	Berliner Str. 83 a 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 919
Dashko, Denis		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Doritskyi, Oleksii	Köln-Mindener-Str. 297 45327 Essen	JobCenter Süd I, ☎ 88-56 720
Hashm, Karim		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Heyduck, Monika Heyduck, Hans-Jürgen	Langenberger Str. 109 45277 Essen	Veterinär- & Lebensmittel- überwachungsamt, ☎ 88-59 602
Imeri, Semrana		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Kopp, Dominik		Jugendamt, ☎ 88-51 648

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Linares, Melanio Solano		Jugendamt, ☎ 88-51 332
Omoregie, Destiny Efosa		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Salah Maty, Sadeer	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Shevchenko, Olha		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Strackbein, Alexander	Söllingstr. 106 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Stumpe, Tobias	Postreitweg 113 45145 Essen	Veterinär- & Lebensmittel- überwachungsamt ☎ 88-59 602
Winnik, Patryk Mateusz	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Wolf, Stefan	Obernitzstr. 16 45139 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 768
Yüksel, Burak	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 593

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.